

tend durch Proscribition des Irrthums und der denselben enthaltenden Bücher. In der Erfüllung dieser ihrer Mission anfangs von der christlich geworbenen Staatsgewalt auch bei der Ueberwachung der Literatur unterstützt, sah sich die Kirche seit dem 16. Jahrhundert, in dem einen Lande früher, in dem andern später, in allen europäischen Staaten aber seit der französischen Revolution ganz auf sich selbst und die Anwendung der ihr eigenthümlichen Mittel, des Appells an die Gewissen und der Androhung von Censuren, zurückgedrängt. Dieser Wegfall der Unterstützung durch den weltlichen Arm hemmte nun unstreitig den Erfolg der kirchlichen Bücherverbote, insbesondere in denjenigen Staaten, in welchen Regierungen, voll grundsätzlichen Mißtrauens gegen die Kirche, solche Schriftsteller, welche gegen dieselbe in Schriften sich auflehnten, sogar unterstützten. Als ein weiterer Grund für den angeblich geringwerthigen Erfolg des Index und seiner Regeln muß leider die Saumseligkeit bezeichnend werden, mit welcher viele bischöfliche Behörden trotz aller Mahnrufe des apostolischen Stuhles die Ueberwachung der Literatur in ihren Diöcesen sich angelegen sein lassen und die Büchercensur handhaben. Würde in dieser Beziehung überall mit Wachsamkeit und Klugheit und, wenn nöthig, mit Entschiedenheit rechtzeitig vorgegangen, so würden manche Klagen gegen die Indexcongregation und deren Verbote wegfallen. Insbesondere müßte dann die Klage verstummen, daß die genannte Congregation auf private Denuntiationen hin vorgehe, und daß sie sich vielfach mit Kleinigkeiten befaße. Jedenfalls wäre die pflichtgemäße Anzeige der Bischöfe den Anzeigen von privaten Gelehrten, wenn diese hierbei auch von den besten Absichten geleitet werden, entschieden vorzuziehen. Wenn aber auch alles dieses geschähe, so müßte doch noch die Möglichkeit von Mißgriffen seitens der obersten Censurbehörde und daran sich knüpfende mangelhafte Erfolge unbedingt zugegeben werden. Derartige Mißgriffe, welche bei der Zusammensetzung der Congregation aus gereiften Männern, sowie bei dem mild und weise geregelten Geschäftsgang derselben selten materiell von Bedeutung sein werden, berechnen offenbar nicht zu dem von übelberathenen Laien (Koblenzer Laienadresse S. Friedberg, *Vatic. Concil.* S. 274) und einzelnen abgefallenen Geistlichen (Friedrich, *Vatic. Concil.*, an versch. Stellen, bes. 288 ff.) gestellten Verlangen, die Indexcongregation aufzuheben, wohl aber zu dem Wunsche und der Bitte, es möge der Index und seine Regeln einer durch die Einführung der Pressfreiheit, welche Benedict XIV. noch nicht kannte, allerdings gebotenen materiellen und formellen Revision unterstellt werden, wobei die Frage einer zeitgemäßen Reorganisation der genannten Congregation von selbst in Fluß gerathen würde. Solche Wünsche wurden auch nicht bloß von Gegnern (s. bei Reusch II, 1211 ff.), sondern selbst von Freunden der Indexcongregation (*Katholik* Jahrg. 1869, I, 293 und 757),

insbesondere aber bei Gelegenheit des vaticanischen Concils von mehreren Bischöfen unverhohlen ausgesprochen (vgl. *Martin, Omn. Conc. Vatic. documentorum collectio* 159 et 171). Man darf nicht zweifeln, daß der apostolische Stuhl geneigt sei, auf diese Wünsche einzugehen. Es bleibt jedoch zu bezweifeln, ob derselbe die ihm angebotene Revision und Reorganisation ganz allein auf eigene Verantwortung hin wird übernehmen wollen. Der Index und besonders seine Regeln sind der Hauptsache nach das Werk eines allgemeinen Concils und auf dessen Veranlassung hin allgemein verbindliche Gesetze der Kirche geworden. Formell hat allerdings der Papst das Recht, derartige Gesetze auch ohne Zustimmung eines allgemeinen Concils aufzuheben oder zu modificiren. Daß er aber von diesem Rechte nur in dringenden Nothfällen Gebrauch machen soll, ist ein allbekanntes Axiom der kirchlichen Jurisprudenz, welches die Päpste auch besonders seit dem Concil von Trient und gerade diesem gegenüber thatsächlich beachtet haben. Denn ein Abgehen von demselben ohne die zwingendsten Gründe würde vielleicht alsbald die lautesten Rufer nach einer Revision in die ärgsten Tadel der „römischen Curie“, die sich selbst über die Decrete und Acten eines allgemeinen Concils leicht hinwegsetzen, verwandeln. Uebrigens würde eine solche Revision auch zeigen, wie viele Vorwürfe gegen die Indexcongregation und ihr Verfahren unbegründet sind (s. dieselben bündig und gut gewürdigt von Phillips, *Kirchenrecht* VI, 618 ff.).

*Literatur:* Jac. Gretser S. J., *De jure et more prohibendi, expurgandi et abolendi libros haereticos et noxios*, Ingotat. 1603, *Supplementum duplex pro duobus libris de jure etc.* 1604, beide abgedruckt in *Opera*, Ratib. 1734, XIII, 1 sq.; Th. Raynaud S. J., *Erotemata de malis ac bonis libris deque justa aut injusta eorum confixione*, Lugd. 1653; Id., *Petri a Valle Clausa De immunitate auctorum Cyriacorum a censura*, Lugd. 1662, abgedruckt in der Entgegnung von Jo. Casallas O. P., *Candor lilii s. Ordo Praedicatorum a calumniis Petri a Valle Clausa vindicatus*, Par. 1664; Bern. Fritsch, *Dissert. de censura librorum et propositionum in negotiis religionis*, Vratial. 1775; Franc. Zaccaria S. J., *Storia polemica delle proibizioni de' libri*, Roma 1777, deutsch von W. v. Schönberg, *Vom Kirchengebote wider die schädlichen Bücher, Münzen und Röm* 1784; Jos. Mendham, *The Literary Policy of the Church of Rome exhibited in an Account of her Damnatory Catalogues, or Indexes*, Lond. 1826, 3. ed. 1844; A. Heymans, *De eccles. librorum aliorumque scriptorum in Belgio prohibitionibus*, Brux. 1849; Fessler, *Das kirchliche Bücherverbot*, Wien 1858, auch Vermischte Schriften, Freiburg. 1869, 125 ff.; Reusch, *Der Index der verbotenen Bücher*, 2 Bde., Bonn 1863—1865. Zur Bibliographie vgl. *Thesaurus bibliographicus ex Indicibus librorum prohib. et expurg.*, Pen-